



COVID-19

Kontrolle der Pandemie durch breites, repetitives Testen



KONZEPT REPETITIVES TESTEN AUF COVID-19 IN DER BUNDESVERWALTUNG

vom 25.03.2021



Inhaltsverzeichnis

1 Ziele	3
2 Grundsätze	3
3 Umsetzung.....	3
3.1 Kommunikation.....	4
3.2 Informationstechnologie (IT)	4
3.3 Vorgehen bei der vorsorglichen Testung	5
3.4 Gepoolte Saliva (Speichel) PCR Test.....	5
3.5 Testfrequenz	6
3.6 Logistik	6
3.7 Rechtliche Aspekte.....	7
3.7.1 Einbezug des Kantonsarztamtes und Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen	7
3.7.2 Rechtliche Grundlagen.....	7
3.7.3 Umsetzung des Konzepts und Datenschutz.....	7
3.7.4 Informationen für den Arbeitgeber.....	8
3.7.5 Folgen eines positiven Tests.....	8
3.7.6 Zusammenfassung.....	9
3.8 Auswertung der Daten	9
4 Kosten.....	9



1 Ziele

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 2021 liegt ein besonderer Fokus auf der Prävention und Früherkennung von Ausbrüchen des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Am 12. März 2021 hat der Bundesrat beschlossen, die Teststrategie zu erweitern, einschließlich der Einführung der repetitiven Testung in Unternehmen und Institutionen. Mit einer verstärkten Prävention und Früherkennung von lokalen Ausbrüchen soll die schrittweise Öffnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens unterstützt werden. Die Ziele des repetitiven Testens in der gesamten Bundesverwaltung (Bundesverwaltung) lauten:

- Ausbrüche unter den internen und externen Mitarbeitenden am Arbeitsplatz zu verhindern und damit den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden zu erhöhen.
- Ausbrüche zu kontrollieren

Dies ist vor allem auch im Hinblick auf eine allfällige Aufhebung der Homeoffice-Pflicht und der damit vorhersehbaren stärkeren Frequentierung unterschiedlichen Standorte der Bundesverwaltung von Bedeutung.

2 Grundsätze

Mit der Umsetzung des repetitiven Testens geht die Bundesverwaltung als Arbeitgeberin mit gutem Beispiel voran und kann damit auch anderen Betrieben als Vorbild dienen.

Damit das repetitive Testen Erfolg erzielen kann, müssen alle Mitarbeitenden an einem Arbeitsstandort, die Kontakt miteinander haben, Zugang zur regelmässigen Testung erhalten, also auch dann, wenn sie nicht über die Bundesverwaltung angestellt sind. Deshalb sind auch externe Leistungserbringer zu informieren und einzubeziehen.

Eine wichtige Grundinformation für alle zu testenden Personen ist, dass die Testungen einmal wöchentlich empfohlen werden, jedoch auf freiwilliger Basis stattfinden.

Das Konzept wird gemäss Vorgaben des Kantonsarztamtes des Kantons umgesetzt, indem sich der Arbeitsstandort befindet. Diese halten fest, dass die Schutzkonzepte an allen Standorten ungeachtet des Testens weiterhin eingehalten werden müssen.

3 Umsetzung

Die organisatorischen und logistischen Herausforderungen sind für die erfolgreiche Umsetzung von grosser Bedeutung. Auch muss eine robuste, automatisierte Informationstechnologie (IT) für die elektronische Datenverarbeitung zur Verfügung stehen. Weiterführende Informationen für die Umsetzung können den nachfolgenden Kapiteln entnommen werden.



3.1 Kommunikation

Intern: Eine gute Kommunikation ist essenziell für die Mitarbeitenden. Diese müssen von Anfang an über das Prinzip der Freiwilligkeit, aber auch betreffend Ablauf, Pooling und Datenschutz informiert sein.

- Information (Videos und Infoblätter) für die zu testenden Mitarbeitenden stehen zur Verfügung. Hier bestehen kantonale Unterschiede.

Extern:

- Eine aktive externe und interne Kommunikation in Abstimmung zwischen EDI und EFD zum Start der Testungen in der Bundesverwaltung ist geplant.
- Wichtige Botschaften: die Laborkapazitäten reichen aus, auch wenn alle Unternehmen in der Schweiz breit testen. Die Testung in der Bundesverwaltung entspricht dem BR-Entscheid zur Ausweitung der Teststrategie; die Bundesverwaltung geht mit gutem Beispiel voran; es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden optimal geschützt werden. Dies ist im Interesse des Arbeitgebers, der so Ausfällen vorbeugt und seiner Fürsorgepflicht nachkommt.

3.2 Informationstechnologie (IT)

Damit das breite, wiederholte Testen auch die nötige Wirkung erzielt, ist ein kurzer Zeitraum zwischen Test-Probeentnahme und der Information über das Testresultat nötig. Deshalb ist eine automatisierte Informationstechnologie (IT) für die elektronische Datenverarbeitung unabdingbar. Hier gilt der Grundsatz: Je einfacher, desto erfolgsversprechender in der Anwendung.

Das IT-Tool muss folgende Kriterien erfüllen:

- Schnittstelle mit dem Labor, um Aufträge und Resultate automatisch auszutauschen.
- Resultat wird an die Poolverantwortlichen übermittelt. Alle Mitarbeitenden können Poolverantwortliche/r sein.
- Bei einem positiven Poolresultat werden die Mitglieder des Pools per E-Mail oder SMS kontaktiert.
- Der Datenschutz und die Datensicherheit sind jederzeit gewährleistet.
- Eine Schnittstelle zum Logistik-Dienstleister muss vorhanden sein, um den Materialnachschub korrekt auszulösen. Dazu können bereits bestehende Verträge mit Kurierdienstleistern verwendet werden.
- Die Daten müssen automatisch aufbereitet und dargestellt werden, um die Steuerung und Auswertung des breiten Testens zu unterstützen.
- Die Zahlungsmodalitäten müssen korrekt abgebildet sein.

Um Klarheit über den Testerfolg zu erhalten, werden die anonymisierten Daten summarisch erfasst. Nur die positiven Testresultate der Einzeltests (nach der Auflösung eines positiven Pools) werden gemäss den Vorgaben des BAG gemeldet und in die Statistik erfasst. Das Tool stellt die Möglichkeit zur entsprechenden anonymisierten Erfassung der Daten durch die Labors sicher.

Die Finanzierung liegt in der Verantwortung der Kantone und muss deshalb von der Bundesverwaltung nicht antizipiert werden.



Der jeweils zuständige Kanton bestimmt über die IT-Lösung und schliesst einen entsprechenden Vertrag ab. Die Bundesverwaltung schliesst sich, je nach Standort, der jeweiligen IT-Lösung an.

3.3 Vorgehen bei der vorsorglichen Testung

1. Die jeweilige Verwaltungseinheit nimmt mit dem Kantonsarztamt des Standortkantons Kontakt auf, um sich für das Testen anzumelden. Im Falle des Kantons Bern steht dafür eine Plattform zur Verfügung, auf der mit der Unternehmensidentitätsnummer (UID) und Mitarbeitendenanzahl direkt das Testmaterial bestellt werden kann
2. Das Testmaterial wird an einem zentralen Ort für die Mitarbeitenden des Standortes zur Verfügung gestellt.
3. Freiwillige Poolverantwortliche führen das Pooling aller Proben durch. Wenn das Pooling nicht durch interne Mitarbeitende vorgesehen ist, kann vor Ort externes Personal beigezogen werden oder das Pooling wird an einem externen Ort durchgeführt (Labor).
4. Das Pooling wird in einem separaten, gut gelüfteten Raum durchgeführt. Die Poolverantwortlichen erhalten Schutzmaterial (Einweghandschuhe, Einwegschrürzen, Gesichtsmasken, Schutzbrille und Desinfektionsmittel), das in diesem Raum zur Verfügung stehen wird.
5. Die Mitarbeitenden geben ihre Speichelprobe ab (kann zu Hause gemacht werden) und bringen diese in einer verschlossenen Plastiktüte mit und legen sie in die Abgabebox am «BRING»-Punkt. Diese Abgabebox wird entsprechend deutlich gekennzeichnet. Die Mitarbeitenden versehen die Plastiktüte mit der Probe mit einem Etikett (zuvor per Post versandt oder abgegeben), das eine Nummer aufweist, welche die Identifikation des Mitarbeitenden kodiert enthält.
6. Die Poolverantwortlichen nehmen die Box mit diesen Proben und bilden die Pools in dem dafür vorgesehenen Raum (Für 100 Proben muss mit einem Zeitaufwand von ca. 20 Minuten gerechnet werden).
7. Die gepoolten Proben werden mit der von der Verwaltungseinheit organisierten Logistikköslung ins Labor gebracht und die PCR Analyse wird durchgeführt.
8. Das Pool-Resultat wird den Mitarbeitenden via IT-Tool automatisch per SMS/E-Mail mitgeteilt.
9. Bei positivem Pool werden die Mitarbeitenden aufgefordert, sich so schnell wie möglich einem Bestätigungstest zu unterziehen (erneuter Speichel-PCR, Nasen-Rachen-Abstrich-PCR Test in einer Apotheke, Test-Center oder Spital).
10. Die Abrechnungsdaten werden für den jeweiligen Kanton aufbereitet. Per Einzeltest bestätigte positive Fälle werden gemeldet und in die Statistik des BAG aufgenommen.

3.4 Gepoolte Saliva (Speichel) PCR Test

Die Selbstbeprobung basierend auf Saliva (Speichel), Mundspülung oder Gurgelwasser vereinfacht die Organisation und die Logistik um ein Vielfaches. Das Röhrchen wird am Arbeitsplatz in eine Kiste gelegt, welche nach dem pooling vom Kurier in ein Labor gebracht werden kann. Mit dieser Beprobungs- und Testmethode kann der Aufwand deutlich reduziert werden. Ausserdem ist die Akzeptanz bei einem Spucktest vier höher als beim bisher üblichen nasopharyngeale Abstrich.



Die Testresultate der gepoolten Speichel-PCR liegen innerhalb eines Arbeitstages vor, damit potentielle Personen aus den positiven Pools sich umgehend individuell testen lassen können. Die Poolgrösse hängt vom Labor, der Prävalenz und der betrieblichen Begebenheiten ab. Oder präziser; die optimale Poolgrösse ist der Kehrwert der Quadratwurzel der Prävalenz. Die Frage ist dann, ob die Analytik des Labors das leisten kann und ob der Ablauf im Betrieb so geplant werden kann, dass die optimale Poolgrösse hergestellt werden kann. Wir gehen im Moment von 8-12er Pools aus. Kleinere Pools sind nur bei Betrieben im Gesundheitswesen mit Schichtbetrieb empfohlen (z. B. Spitalbelegschaft).

3.5 Testfrequenz

Begonnen wird mit einer wöchentlichen Testung pro Person. Je nach Arbeitsplatzsituation aber auch Entwicklung der Lage, kann diese Frequenz angepasst werden. Es ist mit einer täglichen Kurierfahrt zu rechnen, damit alle Mitarbeitenden mit einem Teilzeitpensum ohne Mehraufwand getestet werden können.

3.6 Logistik

Die Proben werden per Kurier abgeholt und ins Labor gebracht für die PCR-Analyse. Die Zeiten sind abhängig vom Labor und müssen zu Beginn so definiert werden, dass es für Labor und zu testende Verwaltungseinheit möglich ist, sich zu koordinieren. Für die Analyse der Tests wird ein Labor beauftragt.

Die Anschubfinanzierung ist gedacht, um ein kantonales Logistiknetz hochzufahren. Sie ist nicht für den einzelnen Betrieb gedacht. Der einzelne Betrieb muss die Proben an einen Sammelpunkt und/oder direkt ins Labor bringen, wenn dieses nahe genug ist. Der Kanton Bern muss die Sammelpunkte noch definieren. Bis dann bringen wir die Proben ins Labor.

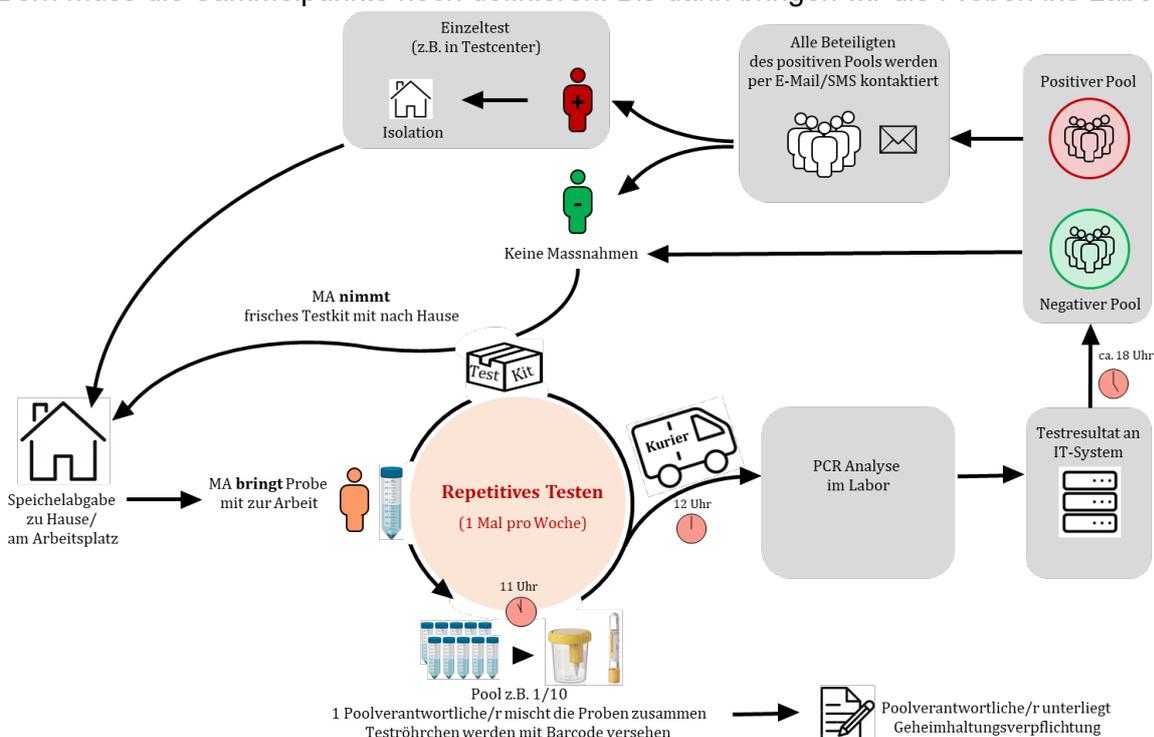


Abbildung 1: Vorgehen der repetitiven Testung.



3.7 Rechtliche Aspekte

3.7.1 Einbezug des Kantonsarztamtes und Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen

Das Kantonsarztamt des Kantons, in dem sich die Verwaltungseinheit der Bundesverwaltung befindet, ist die zuständige kantonale Behörde für die Prävention und Eindämmung von Sars-CoV-2. Das geplante Konzept wird daher nach dessen Vorschriften umgesetzt.

Die Umsetzung der repetitiven Testung in der Bundesverwaltung ersetzt die Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen gemäss COVID-19-Gesetzgebung nicht, insbesondere die Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes und die Einhaltung der geltenden Massnahmen. Die Homeoffice-Pflicht und das Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen, in denen sich mehr als eine Person befindet, bleibt obligatorisch (Art. 10 COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Die übrigen nach dem STOP-Prinzip vorgeschriebenen Massnahmen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen und persönliche Schutzmassnahmen), insbesondere die Einrichtung von räumlichen Trennungen, die Trennung von Teams oder das Tragen eines Mundschutzes im Außenbereich, sind anwendbar. Besonders gefährdete Mitarbeitende dürfen ihre beruflichen Aufgaben grundsätzlich von zu Hause aus wahrnehmen (Art. 27a COVID-19-Verordnung 3; SR 818.101.24). Diese Regeln gelten sowohl für Mitarbeitende der Bundesverwaltung als auch für externe Leistungserbringer.

3.7.2 Rechtliche Grundlagen

Die repetitive Testung ist sowohl für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung als auch für externe Leistungserbringer der jeweiligen Standorte freiwillig. Der Plan für die repetitive Testung für die Bundesverwaltung verfolgt einen doppelten Zweck und stützt sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen. Einerseits bezweckt sie, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen und stellt einen Anwendungsfall von Art. 4 Abs. 2 Bst. g Bundespersonalgesetz (SR 172.220.1) dar. Diese Bestimmung verpflichtet den Arbeitgeber, Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Gesundheit sowie zur Sicherheit am Arbeitsplatz seines Personals zu treffen. Andererseits soll mit der repetitiven Testung ein allgemeiner Beitrag zur Eindämmung von Sars-CoV-2 und zur Umsetzung der Teststrategie des BAGs geleistet werden. Sie basiert sowohl auf der Epidemien- als auch auf der COVID-19-Gesetzgebung sowie auf der Teststrategie des BAG.

3.7.3 Umsetzung des Konzepts und Datenschutz

Da die Teilnahme an der repetitiven Testung auf freiwilliger Basis erfolgt, ist der Bund verpflichtet, die Mitarbeitenden transparent über das Testkonzept zu informieren, damit sie ihre Zustimmung zur Testung frei und gut informiert geben können. Die Daten der Personen, die an der repetitiven Testung teilnehmen, werden in gewissem Umfang durch die poolverantwortliche Person und durch die externe IT-Anwendung (Privatperson) bearbeitet. Bei der Datenbearbeitung sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere von Artikel 4, zu beachten. Insbesondere müssen Umfang und Zweck der Datenbearbeitung für die betroffenen Personen erkennbar sein. Es ist daher unerlässlich, dass die an der Testung teilnehmenden Personen, über die Art der Datenbearbeitung insbesondere durch Poolverantwortliche und IT-Anwendung informiert werden.

Das Konzept sieht vor, dass die poolverantwortliche Person für die Übertragung der gepoolten Proben verantwortlich ist. Alle Personen, die an der repetitiven Testung teilnehmen möchten,



müssen mit der Verwendung der Testdaten in anonymisierter Form und für statistische Zwecke einverstanden sein.

Die poolverantwortliche Person bearbeitet personenbezogene Daten der Poolmitglieder (Identifikationsdaten) und unterzeichnet diesbezüglich eine Vertraulichkeitsvereinbarung. Das Konzept ist so gestaltet, dass die poolverantwortliche Person so wenig personenbezogene Daten wie möglich bearbeitet (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Beim Pooling weiss die poolverantwortliche Person nicht, welche Stichprobe ihre eigene oder die ihrer Kollegen ist, da die persönlichen Daten kodiert sind. Sie kennt das Ergebnis der Einzeltests der Poolmitglieder nicht und wird nur dann über ein positives Ergebnis des Pools informiert, sofern sie selbst ein Mitglied des Pools ist und sich ebenfalls zu einem zweiten Einzeltest eingeladen wird. Sie kontaktiert die Poolmitglieder im Falle eines positiven Pooling-Ergebnisses nicht, sondern diese werden direkt durch die IT-Anwendung zu einem zweiten Einzeltest eingeladen. Die IT-Anwendung muss so gestaltet sein, dass sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Insbesondere darf die Datenbearbeitung keine Persönlichkeitsverletzung der an den Tests teilnehmenden Mitarbeitenden darstellen.

Die zweiten Einzeltests unterliegen den üblichen Testvorgaben gemäss Covid-19-Gesetzgebung und werden nicht am jeweiligen Standort der Bundesverwaltung durchgeführt. Die Poolmitglieder können sich in einem regulären Testcenter oder einer Apotheke testen lassen. Nach dem zweiten Einzeltest informiert das zuständige Kantonsarztamt die positiv getesteten Personen und ordnet eine Isolation gemäß Art. 3f COVID-19-Verordnung besondere Lage an. Die Bundesverwaltung als Arbeitgeberin des zu testenden Personals muss den Schutz der Persönlichkeit und der Gesundheit seiner Angestellten gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 Bst. g Bundespersonalgesetz). Daraus folgt die Verpflichtung, vollständig zu informieren und das für eine sichere Anwendung der Tests erforderliche Material bereitzustellen.

3.7.4 Informationen für den Arbeitgeber

Bei einem positiven Pooling-Ergebnis werden alle Gruppenmitglieder durch die externe IT-Anwendung eingeladen, sich einem individuellen Test zu unterziehen. Die betroffenen Mitarbeitenden lassen sich in der Folge in einem Testzentrum ihrer Wahl auf dem üblichen Weg testen. Die Einzelergebnisse werden den Poolverantwortlichen nicht bekannt gegeben. Im Falle eines positiven Ergebnisses des Einzeltests setzt sich das Labor mit dem zuständigen Kantonsarztamt in Verbindung, damit dieses eine Isolation im Sinne von Artikel 3f COVID-19-Verordnung besondere Lage anordnen kann. Die Information des Arbeitgebers durch das Kantonsarztamt ist nicht vorgesehen.

Besteht eine substantielle Gefahr, dass sich durch Nichtbekanntgabe des Krankheitsgrundes weitere Angestellte anstecken könnten, muss die an Corona erkrankte angestellte Person infolge ihrer Treuepflicht die Infektion ihrem Arbeitgeber mitteilen. Solange die angestellte Person nicht positiv getestet ist, besteht keine Pflicht, den Arbeitgeber über ein positives Pooling-Resultat zu informieren. Einer Information steht aber dann nichts im Wege, wenn die angestellte Person dies freiwillig macht.

Gleiches gilt für Personen im Auftragsverhältnis. Bei einem Auftrag gibt es eine der Treuepflicht des Arbeitsvertrags ähnliche Pflicht.

3.7.5 Folgen eines positiven Tests

Personen, die an COVID-19 erkrankt sind oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, müssen auf Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde isoliert werden (Art. 3f COVID-



19-Verordnung besondere Lage). Die Isolierung beginnt am Tag des Tests für asymptomatische Personen (Art. 3f Abs. 3 Bst. b). In der Praxis kann ein positives Testergebnis bei engem Kontakt die Quarantäne weitere Mitarbeitenden zur Folge haben (Art. 3d).

3.7.6 Zusammenfassung

Das Testkonzept wird also durch Entscheidung des Kantonsarztamtes des jeweiligen Standortkantons umgesetzt; es gelten die Regeln der COVID-19-Gesetzgebung. Es gilt das Schutzkonzept, Homeoffice hat Vorrang, Masken müssen getragen werden und besonders gefährdete Mitarbeiter können ihre Aufgaben von zu Hause aus erledigen.

Der Arbeitgeber muss die Mitarbeitenden über die Umsetzung des Konzepts über das repetitive Testen und die damit verbundenen Konsequenzen informieren. Die Datenbearbeitung durch die Poolverantwortlichen und die IT-Anwendung muss den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes entsprechen. Der oder die Mitarbeitende muss seinen Gesundheitszustand aufgrund seiner Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber offenlegen, wenn der Schutz von Kollegen oder Dritten auf dem Spiel steht, was typischerweise bei einer Pandemie der Fall ist.

Bei einem positiven Testergebnis müssen sich die Mitarbeitenden auf Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde für zehn Tage in Isolation begeben. Kontaktpersonen müssen sich in Quarantäne begeben; Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen (siehe Teststrategie für Unternehmen).

3.8 Auswertung der Daten

Die Auswertung der Tests muss summarisch erfasst werden. Dies, um sicherstellen zu können, dass die Testserfolge auf Bundesebene bilanziert und "best practice" - Resultate evaluiert werden können.

4 Kosten

- Die Kosten für die Analyse, das Probenmaterial und die Zustelllogistik werden durch den Bund im Rahmen von kantonalen Konzepten gemäss Artikel 26c Covid-19-Verordnung 3 getragen. Diese sieht vor, dass die Kantone für die Bereitstellung der Tests zuständig sind. Sie vergüten den Laboren die Durchführung der Tests und stellen die anfallenden Kosten dem Bund quartalsweise in Rechnung. Der Bund finanziert für die Kantone zusätzlich eine Anschubfinanzierung für die Bereitstellung der Infrastruktur (Informatik und Logistik). Für diese ausgeweitete Strategie hat der Bund 1,2 Milliarden vorgesehen.
- Für die Verwaltungseinheiten entstehen die Kosten durch verlorene Arbeitszeit bei der Probengewinnung und allenfalls beim Pooling.
- Weiter müssen die Verwaltungseinheiten oder der Kanton die Kosten für die Rückführlogistik der Proben ins Labor tragen.



5 Umsetzung

Das repetitive Testen in der Bundesverwaltung beginnt ab dem 12. April 2021 an denjenigen Standorten der Bundesverwaltung, an denen dies aufgrund der Vorbereitungsarbeiten der Standortkantone möglich ist. Die Koordination wird über die Human Resources Konferenz des Bundes (HRK) sichergestellt. Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Umsetzung des repetitiven Testens vor Ort.